



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
SEKTION II

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11  
Telefon: (0222) 211 32-0  
Durchwahl: 2035  
Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008  
DVR: 0441473

Zl. 14 1531/30-II/5/93

Sachbearbeiter: Petek

Wien, am 1. Februar 1994

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... <i>16</i> .....	-GE/19... <i>13</i>
Datum: <b>3. FEB. 1994</b>	
Verteilt <b>8. Feb. 1994</b>	<i>h</i>

*St. Labuda*

Betrifft: Entwurf des BMwA für ein Betriebs-  
ansiedlungserleichterungsgesetz  
Stellungnahme des BMUJF

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
Entwurf des BMwA für ein Betriebsansiedlungserleichterungs-  
gesetz (BMwA GZ 32.830/60-III/2/93) zur Kenntnisnahme.

Für die Bundesministerin:  
U N T E R P E R T I N G E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Alsbauer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
SEKTION II

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2035

Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008

DVR: 0441473

Zl. 14 1531/30-II/5/93

Sachbearbeiter: Petek

Wien, am 1. Februar 1994

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft: D.o. GZ 32.830/60-III/2/93  
Entwurf für ein Betriebsansiede-  
lungserleichterungsgesetz-BAEG;  
Stellungnahme des BMUJF

Zu dem mit Schreiben vom 9. Dezember 1993, GZ  
32.830/60-III/2/93, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf  
eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedelung  
gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebs-  
ansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG) nimmt das Bundes-  
ministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stel-  
lung:

#### **I. Allgemeines**

##### **1. Zum Ziel des Gesetzes:**

Ziel des vorgelegten Entwurfs ist gemäß § 1 und den Erläute-  
rungen die Erleichterung der Ansiedelung gewerblicher Be-  
triebsanlagen in Industriegebieten. Damit soll eine  
"Starthilfe" gegeben werden, um Österreichs Attraktivität als  
Standort für Wirtschaftsbetriebe im Hinblick auf die Öffnung  
der ehemaligen Ostblockstaaten und die Bemühungen Österreichs  
um einen Beitritt zur Europäischen Union zu erhalten.

Mit dem Entwurf werden ganz **einseitig wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund geschoben** und ein rasches konzentriertes "Vorgenehmigungsverfahren" - das frappante Ähnlichkeit mit dem aus vielerlei Gründen aufgehobenen "bevorzugten Wasserbau" aufweist - eingeführt. Andere Interessen müssen hier offensichtlich in den Hintergrund treten. Dies widerspricht jedoch eindeutig dem **Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz**, BGBl. Nr. 491/1984, in dem sich Österreich zum umfassenden Umweltschutz bekennt und sich damit auch verpflichtet, das öffentliche Interesse des Umweltschutzes zu beachten.

Durch das im Entwurf vorgesehene "Schnellverfahren", in dem ohne ordentliches Ermittlungsverfahren und gestützt auf bloße Annahme die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft wird, wird keinesfalls den Anforderungen einer modernen Umweltpolitik gerecht und hätte sicher eine Verschlechterung der Umweltsituation zur Folge, die einen Rückschritt der österreichischen Umweltpolitik bedeuten würde. Während international, insbesondere durch die 1992 stattgefundene Weltkonferenz über Umwelt und Entwicklung der UNO (UNCED), die Prinzipien einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung propagiert werden, scheint gerade Österreich als hoch entwickeltes Land hier ein schlechtes Beispiel geben zu wollen, indem wirtschaftliche Interessen ohne Rücksicht auf sonstige, insbesondere Umwelt- oder Nachbarinteressen (Ausschaltung von Parteistellungen, siehe dazu weiter unten) der absolute Vorrang gegeben wird.

Auch scheint das Ziel, dem Betreiber einer Anlage möglichst rasch eine Genehmigungsentscheidung zu ermöglichen und damit Investitionen zu erreichen, nicht wirklich gelöst, da die "Vorentscheidung" nach Willen der Entwurfverfasser nur eine eingeschränkte Prüfung ohne volles Ermittlungsverfahren darstellt, die nach dem Materiengesetzen erforderlichen Genehmigungen jedoch weiterhin eingeholt werden müssen, sodaß das Investitionsrisiko für den Betreiber eher vergrößert als

verkleinert wird (Änderungen der Anlage aufgrund der Genehmigungsverfahren, zusätzliche Auflagen etc.). Auch ist aufgrund des Entwurfes vollkommen unklar, was nach 3 Jahren passiert, wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen bis dahin eingeholt sind. Die Behörde wäre dann mit einer Anlage konfrontiert, die zwar jahrelang erlaubterweise betrieben wurde, aber mit Ablauf der 3-jährigen vorläufigen Genehmigung plötzlich nicht mehr betrieben werden dürfte. Hier sind Konflikte zwischen Betreiber, Behörden und Bürgern bereits vorprogrammiert. Außerdem bleibt zu befürchten, daß schon allein aufgrund der Befristung der vorläufigen Genehmigung für die für die Einzelgenehmigungen zuständigen Behörden nicht nur ein großer Zeitdruck, sondern auch ein großer psychologischer Druck entsteht, die jeweiligen Verfahren zeitgerecht abzuschließen und dabei Umwelt- und Nachbarinteressen zu wenig berücksichtigt werden.

Es wird weiters darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Verhandlungen zum Immissionsschutzgesetz-Luft seitens der Wirtschaftskammer Österreichs eine befristete Genehmigung für Betriebsanlagen mit dem Hinweis auf die mangelnde Rechtssicherheit für den Anlagenbetreiber und der damit verbundenen Investitionsrisiken vehement abgelehnt wurde.

## 2. Zum System der versuchten Problemlösung:

Der Entwurf versucht das Problem der durch die Vielzahl und Dauer von Genehmigungsverfahren ausgelösten Unsicherheit bei Betriebsansiedelungen durch ein **zusätzliches Vorprüfungsverfahren** zu lösen. Neben bzw. nach dem Vorgehenverfahren sind jedoch weiterhin alle nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen für die Anlage einzuholen. Dem Betreiber wird also kein Verfahren erspart, sondern nur ein zusätzliches Verfahren ermöglicht, in dem eine konzentrierte Vorprüfung durch den Landeshauptmann unter Einbindung der sonst zuständigen Genehmigungsbehörden (deren Kapazitäten für die "normale Genehmigungsverfahren" dadurch weiter reduziert werden!) mit eingeschränktem Ermittlungsumfang

und eingeschränkten Kriterien stattfindet. Der Entwurf löst damit nicht die Grundprobleme der derzeitigen Länge der Verfahren, die insbesondere in mangelnden Kapazitäten bei den Vollziehungsbehörden, insbesondere im Bereich der Sachverständigen, liegt. Statt der Einführung eines zusätzlichen Verfahrens sollte vielmehr eine Reform der bestehenden Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen sowie des AVG bezüglich eines leichteren Heranziehens externer Sachverständiger (Vorarbeiten dazu laufen bereits im BKA-VD) stattfinden. Das BMUJF verweist diesbezüglich auf die vom Nationalrat im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gefaßte EntschlieÙung hinsichtlich eines einheitlichen Anlagenrechts (E 121 NR/XVIII.GP), in der die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie aufgefordert wird, eine Studie über Möglichkeiten der Vereinheitlichung des Anlagenrechts zu vergeben und dem Nationalrat darüber bis 1. Juni 1994 zu berichten.

Statt der nunmehr im Entwurf vorgesehenen quasi verfahrenslosen Genehmigung, die noch dazu viele Fragen bezüglich ihrer Wirkung auf die folgenden Genehmigungsverfahren offen läÙt, sollte daher eine Verbesserung und Konzentration der Genehmigungsverfahren nach dem Muster des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, also mit einer eingehenden Prüfung und entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten erwogen werden. Bei dem im Entwurf vorgesehenen Verfahren bleibt zu befürchten, daß mit der rudimentären Vorgenehmigung faktische Tatsachen geschaffen werden, die in den einzelnen Genehmigungsverfahren Druck auf eine "Bestätigung" im Sinn der Vorgenehmigung machen und dabei Umwelt- und Nachbarinteressen auf der Strecke bleiben.

Aufgrund der vom Rechnungshof, der Volksanwaltschaft, den Medien und der wissenschaftlichen Literatur seit mehreren Jahren immer wieder beklagten Vollzugsdefizite im Betriebsanlagenrecht wird die Öffentlichkeit vom Gesetzgeber Maßnahmen erwarten, die einerseits die zu Lasten der Wirtschaft eintretenden Verfahrensverzögerungen beheben und andererseits aber

die Wahrung der Schutzinteressen gewährleisten. Mit der Einführung eines Vorverfahrens und der Aufschiebung der weiterhin erforderlichen Genehmigungsverfahren werden die wirtschaftsschädigenden Verfahrensverzögerungen nicht wirklich und dauerhaft beseitigt werden; hingegen ist zu befürchten, daß die umweltschädigenden Vollzugsdefizite legalisiert und verstärkt werden.

Die Attraktivität Österreichs als Standort wird nicht durch die Schaffung eines "Freibriefs" für wirtschaftliche Tätigkeiten, sondern nur durch eine echte Strukturreform der österreichischen Wirtschaft und eine konsequente Forschungsarbeit und Technologieentwicklung zu sichern sein.

### 3. Zum Ausschluß von Parteien:

Seit den 80er-Jahren erfolgte, auch unter dem Schlagwort einer "Demokratisierung des Verfahrens", eine Ausweitung von Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit, insbesondere betroffener Nachbarn. So wurde auch im UVP-G mit der Idee eines offenen Genehmigungsverfahrens, in dem Ängste und Einwendungen von Bürgern nicht ausgegrenzt sondern miteinbezogen werden, eine vorbildliche Regelungen geschaffen, um mit einem Dialog auch zu mehr Akzeptanz von Vorhaben zu kommen. Der nunmehr vorgelegte Entwurf stellt daher mit der Etablierung eines Ein-Partei-Vorverfahrens, in dem nur dem Antragsteller Parteistellung zukommt(!) einen großen Rückschritt dar. Es wird dabei offensichtlich übersehen, daß Parteienrechte sowohl zur Wahrung subjektiver Interessen als auch, wie die Legalparteilösungen im UVP-G, zur Einhaltung von Umweltschutzvorschriften eine wichtige Kontrollfunktion zukommt. Die Probleme eines ausreichenden Rechtsschutzes und damit verbundener verwaltungs- als auch zivilrechtlicher Fragen (Haftung für Schäden!) wird überhaupt nicht berücksichtigt und dürfte eine Verlagerung der Auseinandersetzung zwischen Wirtschaftsinteressen und Umweltinteressen in das Zivilrecht mit sich bringen (siehe §§ 364 und 364 a ABGB). Das geschlossene Vorver-

fahren unter Ausschluß von Nachbarn und Parteien ist sicher nicht geeignet, bei Betriebsanlagen auftretende Interessenkonflikte zu beruhigen sondern wird vielmehr durch die Schaffung faktischer Tatsachen (Bau- und Betriebsbeginn) zu einer weiteren Aufwiegung von Konflikten führen.

#### 4. Weitere verfassungsrechtliche und rechtsstaatliche Bedenken:

Neben bereits in den vorherigen Punkten angeschnittenen Problemen bedürfen auch folgende verfassungsrechtliche und rechtsstaatliche Bedenken wohl einer eingehenderen Klärung:

Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung ist fast durchwegs ein zweigliedriger Instanzenzug vorgesehen (entweder BH-LH oder LH-BM) im nunmehr vorgesehenen Entwurf wird dieser Instanzenzug für das Vorprüfungsverfahren auf eine einzige Instanz, den Landeshauptmann, eingereizt und Rechtsmittel ausgeschlossen. Dies scheint aus rechtsstaatlichen Überlegungen äußerst bedenklich. Insbesondere werden ja möglicherweise betroffene Dritte (insbesondere Nachbarn) vom Verfahren ausgeschlossen, obwohl sie in ihren Rechten durch die vorläufige Genehmigung beeinträchtigt werden können. Dies scheint im Hinblick auf die auch in der EMRK festgelegten Grundrechte (insbesondere Lebens- und Gesundheitsschutz) und Grundsätze eines fairen Verfahrens im Bereich der civil rights (die nach der Judikatur des EuGH in weite Bereiche ausgedehnt wurden, die in Österreich dem Verwaltungsrecht unterliegen) äußerst bedenklich.

Des weiteren scheint nach dem vorgelegten Entwurf, daß es der Antragsteller in der Hand hat, durch seinen Antrag auf das Vorprüfungsverfahren behördliche Zuständigkeiten festzulegen, was im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zum Grundrecht auf den gesetzlichen Richter bedenklich erscheint, und dadurch Dritte, die nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften in den Genehmigungsverfahren Parteistellung

haben, von der vorläufigen Genehmigung auszuschließen, obwohl ihre Rechte durch diese beeinträchtigt werden können.

Auch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG wirft der Entwurf einige Bedenken auf, da er in seiner Kürze von einer Reihe von Unbestimmtheiten gekennzeichnet ist. Schwerwiegende Bedenken müssen insbesondere hinsichtlich der in § 4 Abs. Z. 2 vorgesehenen Ermittlungen durch "Annahmen" vorgebracht werden. Damit soll wohl den Behörden ein sehr weiter Ermessenspielraum eingeräumt werden, wobei jedoch jegliche Kriterien als Beurteilungsmaßstäbe für eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidung fehlen. Ohne ordentliches Ermittlungsverfahren sollen hier wohl Prognosen über in den Entscheidungsbereich anderer Behörden fallender Genehmigungen aufgestellt werden. Im Zusammenhang mit der gänzlich unklaren Rechtsnatur der vorläufigen Genehmigung hinsichtlich der nachfolgenden Verfahren wird hier ein bedenklich weiter Freiraum für Entscheidungen geschaffen, die keiner Kontrolle unterliegen.

Weiters besteht die Gefahr, daß durch die unkontrollierte Entscheidung des Landeshauptmanns in jedem Land unterschiedliche Ermessenskriterien zu Grunde gelegt werden, wodurch der im Art. 4 Abs. 1 B-VG festgelegte einheitliche Wirtschaftsraum gefährdet wäre und die Gefahr eines "Dumping" im Wettbewerb um die Ansiedelung von Betriebsanlagen entstehen könnte.

##### 5. Zur EU-Konformität:

Dazu wird in den Erläuterungen lapidar angeführt, daß dem BAEG entgegenstehende Regelungen im Bereich der Europäischen Union nicht bekannt sind. Dies verwundert, da im Hinblick auf die Zuständigkeiten des BMWA bezüglich EWR und EU-Integration zumindest folgendes bekannt sein sollte:



- Das mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene EWR-Abkommen unterwirft in seinem Artikel 73 die Tätigkeiten der Vertragsparteien insbesondere dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Wiederholt hat die EU in ihren Aktionsprogrammen für den Umweltschutz betont, daß "die beste Umweltpolitik darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen". Eine rudimentäre Vorprüfung bei Betriebsanlagen wird diesem Vorsorgeprinzip sicherlich nicht gerecht.
  
- Weiters scheint der Entwurf mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (84/360/EWG) unvereinbar zu sein (diese ist auch Bestandteil des im Rahmen des EWR-Abkommens gemäß Art. 74 zu übernehmenden Umwelt-Acquis). Gemäß der Industrieanlagen-Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, daß der **Betrieb von Anlagen**, die zu den in Anhang I der Richtlinie angeführten Kategorien gehören, einer **vorherigen Genehmigung** durch die Behörden anhand der in der Richtlinie angeführten Kriterien unterworfen wird. (Siehe insbesondere Art. 4 der Industrieanlagen-Richtlinie, in der vorgesehen ist, daß eine Genehmigung nur erteilt wird, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigungen, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, getroffen worden sind, der Betrieb der Anlage keine signifikanten Luftverunreinigungen verursachen und keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten wird sowie alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigt werden.)
  
- Weiters besteht seit 14. September 1993 ein offizieller Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Integrated Pollution Prevention and Control - IPPC), KOM (93) 423 endg., der für Betriebsanlagen ein umfangreiches

Genehmigungsverfahren vorsieht, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten. Nach dem Richtlinienentwurf müssen Genehmigungen **vor dem Betrieb** eingeholt werden, die von den Behörden nach bestimmten materiellen (z.B. integrierter Umweltschutz bzgl. Luft, Wasser und Boden, beste verfügbare Technologie) und formellen (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen und Stellungnahmemöglichkeit) Voraussetzungen zu erteilen ist.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zum Ziel siehe die Ausführungen unter Allgemeines (insbesondere Punkt 1). Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß eine Erleichterung der Ansiedelung gewerblicher Betriebsanlagen nicht zu Lasten des Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes gehen darf.

Zu § 2:

Die Einschränkung des Abs. 1 Z 3, daß das BAEG nicht für Betriebsanlagen gilt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist, ist sicher nicht ausreichend, da das UVP-G nur für bestimmte Großprojekte gilt und viele umweltrelevante Vorhaben nicht erfaßt sind. So werden beispielsweise Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 100 000 t pro Jahr von den Bestimmungen des BAEG erfaßt. Solche Anlagen können aber auf Nachbarn oder die Umwelt sehrwohl im Einzelfall erhebliche Auswirkungen haben. Es ist daher nicht einzusehen, daß diese Betriebe in einem eingeschränkten Vorprüfungsverfahren ohne Beteiligungs- oder Einspruchsmöglichkeiten für 3 Jahre eine vorläufige Genehmigung erhalten sollen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß das UVP-G nicht nur Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält, sondern im 5. Abschnitt auch ein Bürgerbeteiligungsverfahren für die im Anhang 2 genannten Vorhaben regelt. Diese auf Art. 11 Abs. 6 B-VG gestützten Bestimmungen regeln ein Bürgerbeteiligungsverfahren und legen fest, daß Genehmigungen für Vorhaben, für die eine Bürgerbeteiligung durchzuführen ist, bei sonstiger Nichtigkeit nicht erteilt werden dürfen, bevor eine Bürgerbeteiligung durchgeführt wurde (§ 30 Abs. 5 UVP-G). Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie verwehrt sich dagegen, daß die nach langjährigen Diskussionen nunmehr endlich beschlossenen Bestimmungen über die Bürgerbeteiligung bei Genehmigungsverfahren durch die Etablierung von "Vorprüfungsverfahren" ohne Bürgerbeteiligung konterkariert werden bevor sie noch in Kraft sind!

Obwohl der Titel des Gesetzes nur von **Betriebsansiedelung** spricht, gilt das BAEG gemäß Abs. 1 Z 1 auch für Änderungen gewerblicher Betriebsanlagen. Unklar bleibt jedoch, ob dies nun die Änderung von Anlagen betrifft, die bereits eine rechtskräftige Genehmigung nach der GewO besitzen oder solche, die aufgrund des BAEG vorläufig für maximal 3 Jahre genehmigt wurden. Im ersten Fall könnten die Bestimmungen des § 79 GewO (insbesondere Abs. 3, Vorlage eines Sanierungskonzeptes) unterlaufen werden; im zweiten Fall könnte eventuell die ursprünglich 3-jährige vorläufige Genehmigung durch einen Antrag auf Änderung der Betriebsanlage jeweils (wiederholt?) verlängert werden, da dem Entwurf nicht zu entnehmen ist, ob es sich bei dem vorgeschlagenen Regelungsmodell um eine einmalige Maßnahme zum Zweck der erleichterten Betriebsansiedelung handelt.

Zu der in Z 3 getroffenen Anknüpfung an einen Standort der geplanten Anlage in einem Industriegebiet und den diesbezüglichen Ausführungen in Abs. 2 wird zu bedenken gegeben, daß in Industriegebieten bereits oft Vorbelastungen bestehen und diese in vielen Fällen ökologisch bereits besonders gefährdet

sind und die vereinfachte Betriebsansiedelung daher noch zu verstärkten Umweltbelastungen führen wird.

Zu § 3 :

Bereits unter Allgemeines (Punkt 4) wurde auf die verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Konstruktion, das durch Antrag die Zuständigkeit des Landeshauptmanns für ein Vorprüfungsverfahren entsteht, das weitreichend Eingriffe in die Zuständigkeiten und Verfahren anderer Behörden mit sich bringt, hingewiesen. Durch die vorläufige Genehmigung wird ja das Errichten und der Betrieb einer Anlage legalisiert, obwohl das in den Materiengesetzen vorgesehene Genehmigungsverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Zu § 4:

Schwerwiegende Bedenken bestehen gegen die im Vorprüfungsverfahren eingeschränkten Ermittlungen, die - verfassungsrechtlich abgesichert! - den Prüfungsmaßstab auf ein Kriterium und eine von der Behörde zu treffende Annahme reduzieren. Eine Verengung der materiellen Prüfpflicht der Behörde auf die Frage, ob die Anlage verbietende Rechtsvorschriften bestehen und die Prüfung der Annahme, ob das Errichten und Betreiben der Anlage nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zulässig sein wird, ist sicher unzureichend.

Indem § 4 Abs. 1 Z 2 und § 5 des Entwurfs dem Landeshauptmann aufträgt, im Vorprüfungsverfahren zu klären, ob "anzunehmen ist, daß das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage ... zulässig sein wird" bedient sich der Gesetzgeber zum einen eines **unbestimmten Gesetzesbegriffes** und überläßt dem Vollzugsorgan einen großen Spielraum; zum anderen drückt der Terminus "anzunehmen" ein **Prognoseelement** aus. Ein solches Vorgehen verlangt jedoch die hinreichend deutliche Umschreibung der für die Prognose relevanten Kriterien. Diese sind jedoch weder dem Gesetz noch den Erläuterungen zu entnehmen. Auch geben die Erläuterungen keinen Aufschluß

darüber, weswegen eine bloße Annahme (d.h. Vermutung) des Landeshauptmanns bei vorläufigen Genehmigung zu Grunde gelegt wird und nicht das sonst übliche Kriterium des "Erwartens" hinsichtlich des Ausschlusses bestimmter Eingriffe in Schutzgüter (vgl. etwa § 77 Abs. 1 GewO oder § 4 Abs. 7 LRG-K). Wegen der weitreichenden Folgen des BAEG scheint daher ein exakter Beurteilungsmaßstab dringend notwendig, um die behördlichen Befugnisse bei der vorläufigen Genehmigung zu begrenzen.

Weiters finden sich in den Erläuterungen keine Ausführungen darüber, warum ein Abweichen von dem im AVG vorgesehenen Ermittlungsverfahren vorgenommen werden (verwiesen wird auf die diesbezügliche "Unerläßlichkeitsprüfung" des VfGH.) Damit wird die viel kritisierte Zersplitterung im Bereich des Verfahrensrechtes noch weiter verstärkt.

Unklar bleibt aus dem Entwurf und den Erläuterungen weiters, wie überhaupt der Antrag auf das vorläufige Genehmigungsverfahren auszusehen hat und welche Unterlagen dafür vom Antragsteller beizubringen sind (die nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Anträge und Unterlagen?), weil ohne entsprechende Unterlagen wohl kaum eine Prüfung durch den Landeshauptmann durchführbar sein wird.

Das im Abs. 2 vorgesehene Anhörungsverfahren der anderen zur Genehmigung der Betriebsanlage berufenen Behörden und die diesbezüglich vorgesehene kurze Friste (höchstens 3 Monate!) sind sicherlich nicht geeignet, sorgsame und umfassende Ermittlungen im Hinblick auf alle betroffenen Verwaltungsvorschriften durchzuführen. Sollte wirklich an eine sorgsame Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gedacht sein, ist das vorgesehene Verfahren mit einer bloßen Anhörung beteiligter Behörden sicher nicht ausreichend und wird einen hohen, in kurzer Zeit zu bewerkstellenden Ermittlungsaufwand verursachen, der sicher an Kapazitätsgrenzen bei den Behörden stößt und überdies zu einer Doppelgleisigkeit mit den nachfolgenden einzelnen Genehmigungsverfahren führen wird. Sollte - wie

offensichtlich beabsichtigt - nur an eine bloß oberflächliche Prüfung gedacht sein, erheben sich große Bedenken, da mit der vorläufigen Genehmigung dann möglicherweise Vorhaben verwirklicht werden, die schwerwiegende, oft erst in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu Tage tretende Auswirkungen haben könnten.

Zu § 5:

Neben den bereits zu § 4 vorgebrachten Einwände gegen das eingeschränkte Ermittlungsverfahren spricht sich das BMUJF auch gegen den in § 5 vorgesehenen Anspruch auf Erteilung einer vorläufigen Genehmigung unter den unzulänglichen Kriterien des § 5 (keine verbietenden Rechtsvorschriften, "Annahme" der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens) aus.

Zu großen Unsicherheit wird weiters führen, daß § 5 vorsieht, daß die vorläufige Genehmigung für "alle für das Errichten und Betreiben bzw. Ändern dieser Betriebsanlage in Betracht kommenden Rechtsbereiche" gilt. Da offensichtlich weder im Antrag spezifiziert werden muß, für welche konkreten Genehmigungen die "vorläufige Genehmigung" erteilt wird, noch im Bescheid diesbezüglich differenziert wird, bleibt unklar, ob der Landeshauptmann auch wirklich alle in Betracht kommende Rechtsmaterien und Voraussetzungen geprüft hat (es wird wiederum auf die daraus folgenden haftungsrechtlichen Konsequenzen hingewiesen). Diese unweigerlich bei einer Gesamtkonzentration auftretende Frage wurde im Rahmen des UVP-G im Parlament lange diskutiert und führte zu dem Ergebnis, daß bereits im Antrag die einzelnen Anträge zu spezifizieren und dementsprechend auch im Gesamtbescheid auch über diese gestellten Anträge abzusprechen ist.

Gerade auch im Hinblick auf diese Unsicherheiten und Unklarheiten wird weiters der vorgesehene Ausschluß von Berufungen strikt abgelehnt. Gerade das bloß in Ansätzen vorgesehene Ermittlungsverfahren unter Zeitdruck wird das Fehlerkalkül für Entscheidungen erhöhen. Durch eine solche Vorgangsweise

im Genehmigungsverfahren wird das Mißtrauen der Öffentlichkeit gegen diese Art der Genehmigung von Anlagen geradezu provoziert und wird dazu beigetragen, die Akzeptanz von Betriebsanlagen noch mehr zu vermindern.

Zu § 7:

Die in § 7 vorgesehene Eile beim Inkrafttreten des BAEG ist nicht ganz nachvollziehbar. Die Konzentration der vorläufigen Genehmigung beim Landeshauptmann wird sicherlich einiger administrativer und inhaltlicher Vorarbeiten bedürfen. Weiters fehlen Aussagen hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf bereits laufende Genehmigungsverfahren.

**Zusammenfassend** wird nochmals darauf hingewiesen, daß dieser Entwurf in keiner Form den zur Zeit gültigen Voraussetzungen und Anforderungen für die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen im Sinn des Umweltschutzes gerecht wird. Mit seiner Verwirklichung wäre eine weitere Verschlechterung der Umweltsituation zu befürchten, da das vorgesehene kursorische konzentrierte Vorprüfungsverfahren sicher nicht geeignet ist, der Wahrung von Schutzinteressen ausreichend Rechnung zu tragen. Die unter dem Schlagwort "Erleichterung von Betriebsansiedelungen" geplante Reduktion der behördlichen Prüfungen vor Bau und Betrieb von Anlagen unter Ausschluß der nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien und Beteiligten wird die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums der unter Zeitdruck agierenden Behörden steigern und die Fehlerquote menschlicher Eingriffe in die Umwelt und die Gefahr von Umweltschäden erhöhen und damit den Bestrebungen einer modernen Umweltpolitik - die ja im Sinn eines integrierten Ansatzes auch im Bereich der Wirtschaftspolitik zu verfolgen wäre - entgegenlaufen. Ein den Zielsetzungen des vorgelegten Entwurfs entsprechendes Gesetzesvorhaben erscheint dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nur im Rahmen einer Einbettung in ausreichende Rahmenbedingungen einer Reform des

Anlagenrechts und entsprechender begleitender Regelungen, insbesondere im Hinblick auf eine Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz), denkbar.

Für die Bundesministerin:  
U N T E R P E R T I N G E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: